

## Allgemeine Fragen und Antworten rund um die Riester-Rente

### (1) Warum wurde die Riester-Rente eingeführt?

Als das Rentenniveau von 70 auf 67% des durchschnittlichen Netto-Einkommens der Rentenversicherten abgesenkt wurde, entwickelte der damalige Sozialminister Walter Riester im Gegenzug diese Zusatzrente, um die Einbußen aufzufangen.

### (2) Sind mit der Riester-Rente alle Lücken in der Altersversorgung geschlossen?

Nein, die vorhandene Lücke wird durch die Riester-Rente in der Regel nicht geschlossen. Diese geförderte Altersvorsorge soll nur die zusätzlichen Lücken der staatlichen Versorgungssysteme schließen, welche durch die Reformen der letzten Jahre entstanden sind. Sie ergänzt somit nicht die gesetzliche Rentenversicherung, sondern ersetzt nur einen Teil hiervon. Eine weitere Eigenvorsorge ist für die meisten daher unumgänglich, wenn der aktuelle Lebensstandard gehalten werden soll.

### (3) Wie sieht die staatliche Förderung aus?

Die staatliche Förderung besteht aus zwei Komponenten - der Zulage und der Steuerersparnis im Rahmen des Sonderausgabenabzugs. Bei den Zulagen wird nochmals unterschieden zwischen Grundzulage und Kinderzulage. Die Grundzulage erhält jeder förderberechtigte Sparer, während die Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigte Kind gezahlt wird. Berufseinsteiger unter 25 Jahre bekommen bei Abschluss einer Riester-Rente zusätzlich eine Extrazulage von einmalig 200 Euro.

### (4) Wie hoch sind die Zulagen?

Die Grundzulage beträgt jährlich 154 Euro und die Kinderzulage 185 Euro. Für ab 2008 geborene Kinder wurde die Kinderzulage auf 300 Euro p.a. erhöht.

### (5) Wie viel muss mindestens eingezahlt werden, um die volle Zulage zu erhalten?

Um die volle staatliche Zulage zu erhalten, muss ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden, der sich an den beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres bemisst. Von diesen Einnahmen müssen 4% abzüglich der Zulagen jährlich als Eigenbeitrag geleistet werden, wobei die Obergrenze inklusive Zulagen bei 2.100 Euro liegt. Wird der zu leistenden Eigenbeitrag nur anteilig eingezahlt, wird auch die Zulage nur anteilig gewährt.

### (6) Wem wird die Kinderzulage zugeordnet?

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für welches dem Zulagenberechtigten für mindestens ein Jahr Kindergeld gezahlt worden ist. Bei miteinander verheirateten Eltern wird die Kinderzulage - unabhängig von der Zuordnung des Kindergeldes - der Mutter gewährt. Auf schriftlichen Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage dem Vater zugeordnet werden.

### (7) Wie lange besteht Anspruch auf Kinderzulage?

Solange Anspruch auf Kindergeld besteht, wird die Kinderzulage gewährt. Dies kann unter Umständen bis zum 27. Lebensjahr des Kindes der Fall sein, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet und über keine eigenen Einkünfte verfügt.

**(8) Was ist der Sonderausgabenabzug und wie hoch ist dieser?**

Sonderausgaben sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugsfähige Aufwendungen. Seit 2008 beträgt der Sonderausgabenabzug pro Jahr 2.100 Euro je förderberechtigtem Sparer.

**(9) Besteht der Anspruch auf Sonderausgabenabzug zusätzlich zum Anspruch auf die Zulage?**

Ja, bei der Berechnung des Steuervorteils wird aber die erhaltene Zulage abgerechnet. Ist die Steuerersparnis größer als die Zulage, erhält der Sparer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung eine zusätzliche Steuergutschrift. Ist die Zulage größer als der Steuervorteil, hat der Sonderausgabenabzug keine weitere Auswirkung.

**(10) Wird der etwaige Steuervorteil dem Riester-Vertrag gutgeschrieben?**

Nein, dieser wird im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung erstattet. Dieser Betrag kann jedoch wie jeder andere auch dem Riester-Vertrag als Einmalzahlung zugeführt werden.

**(11) Was bedeutet unmittelbar und mittelbar förderberechtigt?**

Wer zum geförderten Personenkreis gehört und Anspruch auf eine Riester-Rente hat, ist unmittelbar förderberechtigt. Wer mit einer unmittelbar förderberechtigten Person verheiratet ist, hat den Status des mittelbar Förderberechtigten. Jedoch können auch mittelbar Förderberechtigte mit einem eigenen Vertrag, dem so genannten Huckepackvertrag, die Zulage vom Staat erhalten, ohne dafür eigene Beiträge aufwenden zu müssen. Die mittelbare Förderberechtigung bleibt erhalten, solange der Ehepartner unmittelbar förderberechtigt bleibt.

**(12) Wer gehört zum geförderten Personenkreis?**

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- rentenversicherungspflichtige Selbständige (z. B. Handwerker und über Künstlersozialkasse versicherte Künstler),
- Kindererziehende (maximal für die ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes),
- Bezieher von Arbeitslosengeld,
- Bezieher von Krankengeld,
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, wenn der Beitrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenversicherungs-Beitrag aufgestockt wird (siehe Frage 14),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern diese zuvor pflichtversichert waren,
- "Hartz IV"-Empfänger,
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte, Richter und Soldaten sowie diesen gleichgestellte Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, weil ihnen eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung gewährleistet wird und
- Amtsträger.

**Nicht förderungsberechtigt sind folgende Personengruppen:**

- freiwillig Versicherte,
- nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- geringfügig Beschäftigte ohne Aufstockungsbeträge,
- Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn sie keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und
- Bezieher von Altersrenten.

**(13) Gehören auch Personen ausländischer Nationalität zum förderberechtigten Personenkreis?**

Die Nationalität ist für eine Förderberechtigung nicht das entscheidende Kriterium. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Einkommensteuerpflicht und das Einzahlen in die Sozialversicherung in Deutschland.

**(14) Können geringfügig Beschäftigte die Riester-Förderung erhalten?**

Ja, unter der Voraussetzung, dass der geringfügig Beschäftigte schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, auf die Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung zu verzichten. Der Arbeitnehmer wird dann versicherungspflichtig und zahlt zur Rentenversicherung einen Aufstockungsbetrag. Die Summe aus dem pauschalen Arbeitgeberbetrag und dem Aufstockungsbetrag beträgt 19,5% des monatlichen Entgelts, mindestens 30,23 Euro. Der Mindestbetrag entspricht einem monatlichen Einkommen von 155 Euro. Dann gelten die geringfügig Beschäftigten als versicherungspflichtig und sind förderfähig.

**(15) Können beide Ehepartner Sonderausgaben steuerlich geltend machen?**

Nur wer unmittelbar förderberechtigt ist, kann je nach geleistetem Eigenbeitrag bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Ob ein Ehepaar gemeinsam oder getrennt veranlagt wird, spielt deshalb keine Rolle.

**(16) Wird eine Rentengarantie ausgesprochen?**

Eine Garantie gibt es in soweit, dass bei Renteneintritt die gezahlten Eigenbeiträge (inklusive Überzahlungen) sowie die gewährten Zulagen für die Rente mindestens zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus ist die Entwicklung an den Kapitalmärkten für die Rentenhöhe entscheidend. Zudem ist heute noch nicht mit Sicherheit zu sagen, welcher Anteil der Einzahlungen genau für die Zahlung der Rente ab 85 Jahre benötigt wird.

**(17) Kann der Riester-Vertrag auch vorzeitig aufgelöst werden?**

Den Vertrag kann jederzeit mit einem schriftlich Auftrag aufgelöst werden. Eine solch vorzeitige Auflösung ist in jedem Fall mit einer Komplettauflösung des Vertrags verbunden und förderschädlich. Das bedeutet, dass das aktuelle Guthaben abzüglich der staatlichen Zulagen ausgezahlt wird und eventuell gewährte Steuerermäßigungen zurückgefordert werden. Bei einer vorzeitigen Auflösung entstehen zudem Gebühren, die von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich ausfallen.

**(18) Können Einzahlungen jederzeit geändert werden?**

Einzahlungen können jederzeit mit einem schriftlichen Auftrag zum nächsten Zahlungstermin - 5. oder 20. des Monats - geändert werden. Dabei können die Beiträge reduziert, auf Null gesetzt, Zuzahlungen in unbegrenzter Höhe geleistet oder nach einer Beitragsfreistellung die Zahlungen wieder aufgenommen werden. Diese Veränderungen haben natürlich immer eine Auswirkung auf den Vertragsverlauf.

**(19) Wie werden Zulagen beantragt?**

Im Infopaket befindet sich ein Formular für den Dauerzulagenantrag, welches zusammen mit den Antragsunterlagen ausgefüllt und eingereicht werden muss. Der Dauerzulagenantrag wird dann an den jeweiligen Riester-Anbieter weitergeleitet, so dass in Zukunft jedes Jahr die Zulage automatisch gezahlt wird. Lediglich im Falle von Änderungen in der familiären Situation ist ein neuen Dauerzulagenantrag mit entsprechenden Angaben an den jeweiligen Anbieter zu schicken. Sofern kein Dauerzulagenantrag genutzt werden soll, ist zu beachten, dass der Antrag auf Zulage bis spätestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem jeweiligen Beitragsjahr dem Riester-Anbieter vorliegen muss.

**(20) Wer vergibt die Zulagennummer?**

Normalerweise ist die Sozialversicherungsnummer gleichzeitig auch die Zulagennummer. Beamte müssen jedoch eine Zulagennummer beantragen. Diese wird dem Dienstherrn dann durch die Zulagenstelle mitgeteilt.

**(21) Wie und wann werden die Zulagen gezahlt?**

Die Daten aus dem Dauerzulagenantrag leitet der Riester-Anbieter an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Auf Basis dieser Daten prüft die ZfA den Zulagenanspruch und überweist bewilligte Zulagen zum nächsten Zahlungstermin an den Anbieter. Zahlungstermine sind jeweils Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

**(22) Können Zulagen des Ehepartners dem eigenen Vertrag zugeschrieben werden?**

Nein, jeder Ehepartner muss einen eigenen Riester-Vertrag abschließen. Nur diesem Vertrag wird die jeweilige Zulage zugeordnet.

**(23) Was ist ein Sockelbetrag und wie hoch ist dieser?**

Der Sockelbetrag ist ein Mindesteigenbeitrag, der auf Grund gesetzlicher Regelungen von einem direkt Förderberechtigten mindestens selbst eingezahlt werden muss, um die volle Zulage zu erhalten, selbst wenn sich rechnerisch ein geringerer Beitrag ergeben würde. Er beträgt 60 Euro im Jahr. So muss z.B. eine Person während der Kindererziehungszeit und ohne Einkommen (direkt förderberechtigt) mindestens den Sockelbetrag einzahlen.

**(24) Was passiert im Fall der Arbeitslosigkeit?**

Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II haben Anspruch auf staatliche Förderung. Wer seine Einzahlungen nicht mehr aufbringen kann, hat die Möglichkeit, den Vertrag mit reduzierten Einzahlungen und ggf. verringerter Zulage fortzusetzen. Alternativ kann der Vertrag auch beitragsfrei gestellt werden.

**(25) Wird der Riester-Vertrag bei Antrag auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet und ist dieser auch "Hartz IV"-sicher?**

Bis zu den staatlich geförderten Höchstgrenzen wird das Riester-Vermögen bei Ermittlung des Arbeitslosengeldes II nicht herangezogen. Riester-Verträge sind somit grundsätzlich „Hartz IV“-sicher. Nur über die Höchstbeträge hinaus gezahlte Beiträge werden angerechnet.

**(26) Was passiert bei Wegzug ins Ausland?**

Wenn durch die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes die uneingeschränkte Steuerpflicht endet, führt dies dazu, dass gewährte Zulagen und eventuell gewährte Steuerermäßigungen zurückgefordert werden. Auf Antrag des Zulageberechtigten kann der Rückzahlungsbetrag gestundet werden.

**(27) Ist es möglich, sich zu Rentenbeginn einen Teil des angesparten Riester-Vermögens auszahlen zu lassen?**

Bei Renteneintritt können bis zu 30% des Kapitals als einmalige Sonderzahlung ausgezahlt werden. Entsprechend wird dann die monatliche Rente reduziert. Von dieser Regelung ist der so genannte Wohn-Riester ausgenommen. Hier kann zu Rentenbeginn der volle Betrag zur Ablösung einer Eigenheimhypothek entnommen werden.

**(28) Muss ein Freistellungsauftrag erteilt werden?**

Nein, nach aktueller Gesetzeslage werden erst die Auszahlungen besteuert. Diese so genannte nachgelagerte Besteuerung findet im Rahmen der Einkommensteuererklärung statt. Auch in der Auszahlungsphase wird kein Freistellungsauftrag benötigt, da es sich bei den Leistungen aus dem Riester-Vertrag nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um so genannte "Sonstige Einkünfte" handelt.

**(29) Wann kann die Auszahlungsphase frühestens, wann muss sie spätestens beginnen?**

Ein halbes Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden die Rentenauszahlungsmodelle in einem Schreiben vorgestellt. Die Auszahlungen beginnen frühestens mit Vollendung des 60. und spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. zu Beginn desjenigen Jahres, das auf den Eintritt in die gesetzliche Rente folgt. Wird das Eintrittsalter der gesetzlichen Rente angehoben, wird dementsprechend auch der Zeitpunkt angepasst, zu dem spätestens die Rentenzahlungen aus dem Riester-Vertrag beginnen müssen.

**(30) Kann in den Riester-Vertrag mehr einbezahlt werden als es unter Fördergesichtspunkten notwendig wäre (Überzahlung)?**

Es kann in der Regel in beliebiger Höhe mehr eingezahlt werden. Allerdings nehmen einige Anbieter ab einem bestimmten Alter (z.B. die DWS ab dem 55. Lebensjahr) keine höheren Beiträge als den maximalen Eigenbeitrag mehr an, da die Zeit bis zum Renteneintritt dann zu kurz ist, um das Geld nach Kosten effizient anlegen zu können. Zahlt der Riester-Sparer mehr in seinen Riester-Vertrag ein als er unter Förderungsgesichtspunkten hätte einzahlen müssen, gilt folgendes: Das Geld investiert der Anbieter wie jeden anderen Beitrag auch und garantiert die jeweilige Beitragssumme bei Rentenbeginn. Die aus der Überzahlung resultierende Rente kann als Einmalbetrag ab Rentenbeginn jederzeit vollständig entnommen werden.

**(31) Wie werden Überzahlungen steuerlich in der Auszahlungsphase behandelt?**

Da der gezahlte Beitrag nicht steuerlich begünstigt oder staatlich gefördert war, räumt der Staat unter bestimmten Umständen in der Auszahlungsphase einen Steuervorteil ein. Hierbei muss der Riester-Sparer genau wie bei einer Lebensversicherung nur 50% der Kapitalerträge versteuern, wenn die Auszahlung ab einem Alter von 60 Jahren und nach mindestens 12 Jahren Vertragslaufzeit erfolgt. Die restlichen 50% der Erträge bleiben steuerfrei. Sind die Parameter „12 Jahre Vertragslaufzeit“ und „Mindestalter 60 Jahre“ bei Auszahlung nicht erfüllt, muss der komplette Ertrag mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

**(32) Welche Leistungen werden im Todesfall vor dem 85. Lebensjahr fällig?**

Das Fondsvermögen kann förderunschädlich auf einen vorhandenen zertifizierten Riester-Vertrag des Ehepartners übertragen werden. Sollte der Ehepartner keinen eigenen Vertrag haben, kann er bzw. sie, um eine Steuerschädlichkeit zu vermeiden, einen Riester-Vertrag abschließen – vorausgesetzt der Ehepartner ist selbst unmittelbar förderberechtigt und unter 57 Jahre alt. In allen anderen Erbfällen wird das durch Eigenleistung entstandene Fondsvermögen förderschädlich, d.h. nach Abzug der staatlichen Förderungen, ausgezahlt.

**(33) Welche Leistungen werden an die Erben im Todesfall nach vollendetem 85. Lebensjahr ausgezahlt?**

Verstirbt der Anleger nach Vollendung des 85. Lebensjahres, erfolgt keine Auszahlung an Hinterbliebene oder Erben.

**(34) Was ist unter der so genannten Eigenheimrente zu verstehen ("Wohn-Riester")?**

Bei der Eigenheimrente ist es möglich die angesparte Summe schon vor dem 60. Lebensjahr komplett zu entnehmen und für selbst genutztes Wohneigentum oder dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen zu nutzen. Der Vorteil ist, dass die Zulagen erhalten bleiben. "Wohn-Riester" ist während der Sparphase steuerfrei. Allerdings folgt die Besteuerung bei der Auszahlung im Rentenalter. Wer dann die Steuern auf einmal bezahlt, erhält einen Rabatt von 30% und muss nur 70% des angesparten Kapitals versteuern. Nach aktuellem Stand muss die Mindestentnahmesumme 10.000 Euro betragen. Alternativ kann zum einen bei Rentenbeginn der gesamte zur Verfügung stehende Betrag entnommen werden und zur Tilgung einer Eigenheimhypothek verwendet werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit in der Ansparphase Eigenbeträge und Zulagen direkt zur Tilgung zu nutzen.

**(35) Ist die Pfändung eines bestehenden Riester-Vertrages möglich?**

Geförderte Verträge können in der Ansparphase grundsätzlich nicht gepfändet werden. Der Pfändungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf steuerlich ungeforderte Beiträge einschließlich der hierauf entfallenden Erträge. Die in der Auszahlungsphase an den Vertragsinhaber zu leistenden Renten unterliegen nicht dem Pfändungsschutz nach § 97 EstG. Eine Pfändung oberhalb der Pfändungsgrenzen ist also möglich.

**(36) Stellt der Arbeitgeber Bescheinigungen über das Vorjahreseinkommen aus?**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer jährlich die so genannte "Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV" auszustellen. Diese enthält alle Daten, die der Arbeitgeber an die Sozialversicherung gemeldet hat.

**(37) Was müssen Beamte besonders beachten?**

Der Dienstherr benötigt eine Einverständniserklärung für die Weitergabe von Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Nur wenn dem Dienstherrn diese Einverständniserklärung erteilt wird, können die zur Berechnung des Zulagenanspruches erforderlichen Daten weitergeleitet werden. Beim Ausfüllen des Ergänzungsbogen für die Kinderzulage gibt es für Beamte folgende Besonderheiten: Als zuständige Familienkasse ist die Dienststelle und als Kindergeldnummer die Personalnummer einzutragen.

**(38) Können Beiträge zur Riester-Rente überwiesen werden?**

Nein, Einzahlungen für die Riester-Rente erfolgen immer per Lastschriftinzug. Eine Ausnahme bildet die DWS RiesterRente Premium AVWL (siehe Frage 20 der FAQ zur DWS RiesterRente Premium).

**(39) Können auch Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers in die Riester-Rente einfließen?**

Ja, mit einem speziellen Antragsformular ist dies möglich.

**(40) Welche Stellen bieten weitere Informationen zum Thema Riester-Rente?**

Unter folgenden Quellen können weitere Informationen eingeholt werden:

- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (kostenfreie Service-Telefonnummer: 0800 / 151515)
- Deutsche Rentenversicherung: [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

**(41) Was passiert im Fall einer Scheidung mit der Riester-Rente?**

Die Riester-Rente unterliegt dem Versorgungsausgleich. Unter diesem ist der Ausgleich der Rentenrechte bzw. der Rentenanwartschaften zwischen den Eheleuten zu verstehen. Dies gilt für eine Scheidung sowohl vor als auch nach dem Beginn der Rentenzahlung.

## Fragen und Antworten rund um die DWS RiesterRente Premium

### (1) Was ist die DWS RiesterRente Premium?

Die DWS RiesterRente Premium ist ein zur Altersvorsorge staatlich geförderter Fondssparplan, der je nach persönlicher Situation des Riester-Sparers und Marktumfeld in einem Aktiendachfonds bzw. in Rentenfonds investiert ist. Der Dachfondsmanager hat als Renditeziel eine Langfrist-Rendite von 8% p.a. sowie eine Volatilität von unter 15%. Um dies zu erreichen, steht ihm die gesamte Palette aller verfügbaren DWS-Fonds zur Verfügung. Hinzu kommen ggf. ausgewählte Fonds von renommierten Fondsgesellschaften.

### (2) Wer entscheidet über die Gewichtung der einzelnen Fonds?

Die Auswahl und Gewichtung der Fonds erfolgt ausschließlich durch die Fondsmanager der DWS unter Berücksichtigung der jeweiligen Restvertragslaufzeit und des aktuellen Marktumfeldes.

Das Portfolio des Anlegers wird in zwei Anlageklassen aufgeteilt. Während die Kapitalerhaltungskomponente durch Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere für eine Absicherung des Portfolios sorgt, gewährt die Wertsteigerungskomponente durch Investitionen über einen Dachfonds in Aktien bzw. Aktienfonds und anderen Wertpapieren für eine optimale Ausnutzung der Kapitalmarktchancen und garantiert dem Anleger so einen hohen Aktienanteil seines Portfolios. Beide Komponenten werden börsentäglich überprüft und aktiv gemanagt. Je nach Marktlage wird zwischen den beiden Komponenten umgeschichtet, so dass der Anleger so hoch wie möglich in Aktien investieren kann.

### (3) Kann das Investment mitbeeinflusst oder mitbestimmt werden?

Nein, der Mix der Asset-Klassen und der darin enthaltenen Wertpapiere und Fonds wird allein von der DWS auf Basis eines finanzmathematischen Modells festgelegt. Durch die Höchststandssicherung kann das Investment mittelbar einmalig beeinflusst werden, da die Höchststandssicherung die festverzinsliche Komponente stärker gewichtet.

### (4) Wie hoch kann die Aktienquote sein?

Die Aktienquote kann zwischen 0 und 100% liegen. Gerade bei längeren Laufzeiten (aktuell ca. zwölf Jahre und länger) ist es sehr wahrscheinlich, dass über große Abschnitte der Vertragslaufzeit eine 100%ige Aktienquote besteht. Bei Wertverlusten an den Aktienmärkten wird das finanzmathematische Modell beginnen, Dachfondsanteile in Rentenpapiere umzuschichten. In extremen Marktsituationen und in Abhängigkeit der individuellen Situation des Riester-Sparers (eingezahlte Beiträge, Restlaufzeit, Aktivierung Höchststandssicherung) kann die Aktienquote temporär bis auf 0 % fallen.

### (5) Wird zum Ende der Laufzeit die Aktienquote reduziert?

Nein, diese Form des Ablaufmanagements wird nicht durchgeführt. Das finanzmathematische Modell ist bis zum letzten Tag in Kraft und entscheidet über die Aufteilung der Investments.

**(6) Besteht für den Fall eines Börsencrashes ein Risiko?**

Im Falle eines Crashes wird das Depot natürlich zunächst einmal einen Teil des Depotwertes einbüßen. Da das finanzmathematische Modell aber schnellstmöglich auf Einbrüche reagiert und umschichtet, ist immer und zu jeder Zeit gewährleistet, dass mindestens die Beitragssumme (Eigenbeitrag + Zulage) zu Beginn der Verrentungsphase zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Höchststandssicherung bereits aktiviert wurde, ist das Verlustrisiko auf den letzten festgeschriebenen Höchststand limitiert.

**(7) Stellt die DWS die Beitragsgarantie über Garantiefonds dar?**

Nein, keiner der genutzten Fonds ist ein Garantiefonds, denn die Garantie wird auf Depot-Ebene des Riester-Sparers durch die tägliche Festlegung des Anteils an Aktien und Renten gemanagt.

**(8) Welche Versicherungsleistungen beinhaltet der Vertrag?**

Die DWS RiesterRente Premium beinhaltet Leistungen aus einer Rentenversicherung, die die Zahlungen nach Vollendung des 85. Lebensjahres in Form einer lebenslangen Teilkapitalverrentung übernimmt. Zurzeit geht die DWS von einem Betrag zwischen ca. 10 bis 15% aus, der in die Rentenversicherung fließt. Die Höhe ist abhängig vom Renten-Eintrittsalter zwischen 60 und 65 Jahren. Die Rentenversicherung setzt die Auszahlungen mindestens in Höhe der letzten ausgezahlten garantierten Rate fort.

**(9) Können in den Vertrag auch Einmalbeträge eingezahlt werden?**

Ja, sofern ein Einmalbetrag in den Vertrag einbezahlt werden soll, muss dies schriftlich der DWS mitgeteilt werden. Die DWS bucht den gewünschten Betrag per Lastschrift vom angegebenen Konto ab. Ab dem 55. Lebensjahr ist eine höhere Einzahlung als die Riester-Beitragsobergrenze nicht mehr möglich, da der Zeithorizont bis zum Renteneintritt zu kurz ist, um die Gelder so rentabel und sicher anzulegen, dass die DWS gleichzeitig eine Garantie für diese Gelder aussprechen kann.

**(10) Kann das Guthaben von „alten“ Riester-Verträgen auf die DWS RiesterRente Premium übertragen werden?**

Ja, dies ist möglich. Der Riester-Sparer muss lediglich eine DWS RiesterRente Premium als Neuvertrag abschließen und in der Folge den Altanbieter auffordern, das Vertragsguthaben auf den neuen Vertrag bei der DWS zu übertragen. Der Übertrag des Guthabens erfolgt auf Seiten der DWS kostenfrei (keine Verwaltungs- und keine Abschlusskosten). Es gibt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Beträge oder Drittanbieter. Es muss sich lediglich um einen zertifizierten Riester-Vertrag handeln.

**(11) Welche Kosten entstehen bei der DWS RiesterRente Premium?**

Es entstehen drei Arten von Kosten:

1. Abschlusskosten in Höhe von 5,5 % der Beitragssumme
2. Vertriebskosten auf Zulagen und Zuzahlungen in Höhe von 5%
3. Depotgebühren in Höhe von 15,40 Euro p.a.

Bei den Fonds, in die die DWS RiesterRente Premium investiert, fallen Managementgebühren an, maximal jedoch 1,5% p.a. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen nur in Ausnahmefällen wie z.B. bei Kündigung oder Übertragung.

**(12) Entfallen auf die Fondsanteile Ausgabeaufschläge?**

Nein, da den Beiträgen und Zulagen bereits Kosten entnommen werden, entfallen auf den Erwerb der Fondsanteile keine Ausgabeaufschläge, obwohl die Fonds – wenn sie außerhalb eines Riester-Produktes erworben werden – einen Ausgabeaufschlag hätten.

**(13) Welche Kosten entstehen, wenn der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird?**

Das Entgelt bei einer derartigen Verwendung beträgt 0,5% des Depotgegenwertes, mindestens aber 51,30 Euro. Eine vorzeitige Auflösung ist in jedem Fall mit einer Komplettauflösung des Vertrags verbunden und förderschädlich. Das bedeutet, dass das aktuelle Fondsguthaben abzüglich der staatlichen Zulagen ausgezahlt wird. Eventuell gewährte Steuerermäßigungen werden zurückgefordert.

**(14) Was bedeutet Höchststandssicherung?**

Mit der DWS RiesterRente Premium ist es als Anleger möglich, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Höchststandssicherung des Portfolios zu beantragen. Den Zeitpunkt der Festlegung kann der Anleger selbst bestimmen. Zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Anleger, dass der Wert des Investments ab diesem Zeitpunkt nicht mehr unter den einmal abgesicherten Wert sinken kann.

**(15) Was kostet die Höchststandssicherung?**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da es sich lediglich um eine Neuausrichtung des Garantiekonzeptes handelt, das den Vertrag ohnehin schon steuert. Somit entstehen keine Kosten. Der Anleger verzichtet aber zugunsten des Ausschlusses von Verlustrisiken auf Performancepotenzial, da er für den Rest der Vertragslaufzeit konservativer investiert ist.

**(16) Kann die Höchststandssicherung auch wieder deaktiviert werden?**

Nein, momentan gilt, dass die Höchststandssicherung bis zum Ende der Ansparphase aktiv bleibt, sofern sie einmal gewählt worden ist.

**(17) Was passiert, wenn die Höchststandssicherung nicht gewählt wird?**

Wenn auf die Höchststandssicherung verzichtet wird, bleibt der Vertrag unverändert, so dass die Chance besteht, bis zum letzten Tag der Ansparphase zu 100% in Aktien investiert zu sein.

**(18) Kann die Auszahlungsphase beginnen, obwohl die Höchststandssicherung aktiviert worden ist und die 5 Jahre noch nicht vorbei sind?**

Wer sich für die Höchststandssicherung entschieden hat, kann durchaus auch früher in Rente gehen. Allerdings kann es hierbei passieren, dass die DWS in diesen Fällen nicht den vollen Höchststand ausbezahlt wird. Der DWS entgehen in diesen Fällen, in denen der Anleger eine Höchststandssicherung wählt und dennoch früher in Rente gehen möchte, Zinsen, die in der Restlaufzeit noch hätten erwirtschaftet werden können. Auf diesem Wege zahlt die DWS den so genannten Barwert des Höchststandes aus. Der Barwert ist hierbei der Wert, der entsteht, wenn vom festgeschriebenen Höchststand die ausstehenden Zinsen der Restlaufzeit abgezogen werden.

**(19) Bis zu welchem Alter kann eine DWS RiesterRente Premium abgeschlossen werden?**

Das Eintrittsalter der DWS RiesterRente Premium bewegt sich zwischen 0 und 57 Jahren. Die Mindestlaufzeit bei der DWS RiesterRente Premium beträgt 7, die maximale Laufzeit 67 Jahre.

**(20) Können Beiträge auch überwiesen werden?**

Nein, Einzahlungen erfolgen immer per Lastschriftinzug. Eine Ausnahme bildet AVWL - die durch den Arbeitgeber mit vermögenswirksamen Leistungen unterstützte DWS RiesterRente Premium. Hier müssen die VL-Leistungen als auch der Eigenbeitrag per Überweisung eingezahlt werden.

**(21) Kann die DWS RiesterRente Premium auch online verwaltet werden?**

Dem Anleger wird durch die DWS ein Online-Konto eingerichtet, welches sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen, Umsätzen, Bestandsänderungen usw. enthält.

**(22) Was passiert, wenn eine Lastschrift nicht gebucht werden konnte?**

Die DWS versucht drei Mal erneut abzubuchen. Nach drei erfolglosen Versuchen stellt die DWS den Vertrag beitragsfrei.